

Erläuternde Bemerkungen

Auf Grund der zum Teil erheblichen Unterschiede der technischen Bauvorschriften der einzelnen Bundesländer und im Interesse der Bauwirtschaft an einer Harmonisierung dieser Bauvorschriften wurden im Laufe der letzten Jahre durch die von der Landesamtsdirektorenkonferenz eingesetzte Expertengruppe in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) die OIB-Richtlinien 1 bis 6 erarbeitet. Mit Inkrafttreten der neuen Bautechnikverordnung, LGBl Nr 83/2007, haben diese OIB-Richtlinien Verbindlichkeit erlangt.

Im Bestreben um eine Vereinheitlichung der Bauvorschriften wurden Bestimmungen, welche bisher in der Verordnung über Sicherheitserfordernisse für Ölfeuerungsanlagen und ortsfeste Brenn- oder Treibstoffbehälter (Öltankverordnung – ÖTV) verankert waren, in die OIB-Richtlinien aufgenommen. Dadurch wurde es erforderlich, die Öltankverordnung zu überarbeiten.

Die überarbeitete Öltankverordnung wurde mit LGBl Nr 51/2009 neu kundgemacht und ist am 09.09.2009 in Kraft getreten. In dieser wird im § 3 Abs 1 für Ölfeuerstätten nach wie vor gefordert, dass diese mit einer Explosionsklappe auszustatten sind, da gefährliche Druckanstiege im Feuerraum bzw im Rauchabzug vermieden werden sollen.

Zu dieser Bestimmung ist festzuhalten, dass ältere Rauch- und Abgasfänge im Sinne allgemeiner Qualitätskriterien nicht immer als dicht und nicht in jeder Hinsicht als druckfest einzustufen sind. Es entstanden deshalb und aufgrund von Verpuffungsgefahren Vorschriften für den Einbau von Explosionsklappen

- bei Feuerstätten mit bestimmten Brennstoffen, insbesondere wenn diese zur Verpuffung neigen (feinkörnige Kohle, Sägemehl, Holzspäne),
- wenn die Feuerstätte eine bestimmte Leistung übersteigt.

Auf Grund der technischen Entwicklung, welche entsprechend druckfeste und dichte Abgasanlagen bzw Feuerstätten mit sich gebracht hat, kann daher aus Sicht der einschlägigen Sachverständigen diese Bestimmung dahingehend überarbeitet werden, dass Explosionsklappen nur mehr für jene Anlagen erforderlich sind, welche nicht die erforderliche Dichtheit bzw Druckfestigkeit aufweisen.

Auf den Einbau von Explosionsklappen kann daher bei Feuerstätten mit atmosphärischem Gasbrenner oder, wenn alle Teile von Ölfeuerungsanlagen nachweislich ausreichend druckfest und dicht sind, verzichtet werden.

Die Bestimmung des § 3 Abs 1 der Öltankverordnung soll somit entsprechend dem Verordnungsentwurf geändert werden.